

## **Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand**

Betr.: Beschluss der 1. Änderung des B-Planes Nr. 45 der Gemeinde Timmendorfer Strand für das Gebiet in Timmendorfer Strand zwischen Timmendorfer Platz und Poststraße

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 26.06.2014 die 1. Änderung des B-Planes Nr. 45 (Neuaufstellung) der Gemeinde Timmendorfer Strand für das Gebiet in Timmendorfer Strand zwischen Timmendorfer Platz und Poststraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der B-Plan tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Planänderung und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Gemeindeverwaltung in Timmendorfer Strand, Strandallee 42, Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz, Zimmer 28, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Weiterhin ist unbeachtlich eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

-Übersichtsplan-



Timmendorfer Strand, 06.08.2013  
(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand  
1. stellvertretende Bürgermeisterin  
gez. Gudula Bauer